



# STIFTUNGSINFO

EINE KUNDENINFORMATION DER VON GRAFFENRIED GRUPPE

## Liebe Leserinnen und Leser

Das hier vorgestellte Vehikel der Verbrauchsstiftung zeigt auf, wie flexibel sich die Stiftungslandschaft in der Schweiz präsentiert und auf Bedürfnisse in der Praxis eingeht: «Nichts ist ewig ausser die Stiftung» galt früher – wenn auch pointiert – als fester Grund-

satz im Stiftungsrecht. Bereits das Gesetz lässt aber Ausnahmen zu, unter anderem wenn der Zweck der Stiftung nicht mehr erreicht werden kann. Die Praxis selber hat ergänzend zum Gesetz die Möglichkeit geschaffen, eine Stiftung entweder in den Statuten zu befristen oder aber auf «Verbrauch» auszurichten und zuzulassen, dass die

Stiftung ihr Kapital aufzehrt und sich anschliessend auflöst. Die Stiftung als ewige Institution ist damit relativiert. Wie und wann eine Verbrauchsstiftung Sinn macht, möchten wir Ihnen im Rahmen der nachstehenden Erörterungen und im Interview mit der Präsidentin der fondia-Stiftung aufzeigen.

## DIE VERBRAUCHSSTIFTUNG

Ist jede Stiftung für die Ewigkeit bestimmt? In vielen Köpfen gehört die Ewigkeit, oder zumindest die Langlebigkeit, zur Rechtsform der Stiftung. Dies gilt aber nicht in jedem Fall: Die Möglichkeit der zeitlichen Begrenzung gibt es in der Form der Verbrauchsstiftung. Dabei handelt es sich um eine in der Praxis entstandene Form, welche gesetzlich nicht geregelt ist. Normalerweise schreibt der Stifter dem Stiftungsrat in den Statuten vor oder erlaubt, das gewidmete Stiftungsvermögen zur Erfüllung des Zwecks ganz oder teilweise oder unter bestimmten Voraussetzungen zu verbrauchen und nicht nur die Vermögenserträge zu verwenden.

Beweggründe und Motive für eine Verbrauchsstiftung sind in verschiedenen Situationen und aufgrund diverser Gegebenheiten denkbar: Das zur Verfügung stehende Vermögen ist zu gering, als dass mit den reinen Vermögenserträgen der Zweck wirksam verfolgt werden könnte. Dies kann bei der Gründung so sein oder aber auch erst später zum Problem werden. Weiter ist denkbar, dass der Zweck nicht auf unendliche Zeit verfolgbar ist, z.B. wenn er die Renovation einer städtebaulich interessanten Baute beinhaltet.

Eine Stiftung kann als Verbrauchsstiftung errichtet werden, also von Anfang

an eine solche sein. Dies ist dann der Fall, wenn der Stifter den möglichen oder sogar vorgeschriebenen Vermögensverzehr in den Statuten vorsieht. Es ist aber auch vorstellbar, dass eine Stiftung erst im Verlauf ihres Bestehens zur Verbrauchsstiftung wird. Dafür bedarf es eines Entscheides des Stiftungsrates, welcher im Sinn des hypothetischen Stifterwillens handelt, und einer von der Aufsichtsbehörde genehmigten Statutenänderung. Für ein solches Überführen einer klassischen Ertragsstiftung in eine Verbrauchsstiftung bedarf es im Stiftungsrat und gegenüber der Aufsichtsbehörde einer Begründung; möglich und gerade in der heutigen Zeit häufig sind zum Beispiel zu geringe jährliche Vermögenserträge für das wirksame Erreichen des Zwecks sowie für das Decken der Verwaltungskosten. Sieht der Stiftungsrat in solchen Fällen den Wechsel von der Ertrags- zur Verbrauchsstiftung vor, empfiehlt es sich, vorgängig auch andere Möglichkeiten sorgfältig abzuwägen; zu prüfen ist etwa eine Fusion mit einer anderen Stiftung, sei es eine Dachstiftung oder ein anderer Zusammenschluss bzw. eine andere Zusammenarbeit. Sowohl bei der Errichtung einer Verbrauchsstiftung als auch bei einer Statutenänderung, und damit einem nachträglichen Wechsel in eine Verbrauchsstiftung, empfiehlt sich eine vorgängige Anfrage bei der Aufsichts-

behörde, insbesondere, da dieser Typus der Stiftung gesetzlich nicht verankert ist.

Verbrauchsstiftungen haben diverse Vorteile: Der Stifter kann seine Stiftung nicht nur zu Lebzeiten errichten, sondern die Verwendung des gewidmeten Vermögens und das Umsetzen des gewählten Zwecks allenfalls auch bis zur Liquidation der Stiftung verfolgen und beeinflussen. Das Errichten einer Verbrauchsstiftung ist wohl in vielen Fällen ein unternehmerischeres Ausrichten des Stiftens. Sicher immer die sinnvollste Variante ist eine Verbrauchsstiftung mit einem Zweck, welcher zeitlich nur begrenzt verfolgbar ist.

## INHALT

EDITORIAL

DIE VERBRAUCHSSTIFTUNG

INTERVIEW MIT  
NICOLASINA TEN DOORNSKAAT,  
PRÄSIDENTIN  
DER STIFTUNG FONDIA



## INTERVIEW MIT NICOLASINA TEN DOORNTKAAT, PRÄSIDENTIN DER STIFTUNG FONDIA

**GR:** Warum musste sich fondia mit Fragen um den Vermögensverzehr befassen?

**TD:** *fondia wurde im Jahre 1993 unter dem Dach des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) gegründet und mit einem sehr grosszügigen Stiftungskapital von knapp CHF 24 Mio. ausgestattet. Stiftungszweck ist die Initiierung, Förderung und Unterstützung sozialkirchlicher Tätigkeiten in neuen Aufgabenbereichen. Die Stiftung soll sich dabei insbesondere in den Dienst hilfsbedürftiger Frauen stellen und deren Interessen vertreten. Die Ursprungsstatuten enthielten ein striktes Verbot, das Stiftungsvermögen anzutasten.*

*Die Verwerfungen an den Finanzmärkten liessen das Stiftungsvermögen stark schrumpfen, so dass fondia drohte, zur Untätigkeit gezwungen zu werden. Handlungsbedarf war angezeigt.*

**GR:** Wie gingen Sie die Lockerung des Verbotes des Vermögensverzehrs an?

**TD:** *Wir handelten mehrstufig: Einerseits überarbeiteten wir die Organisation der Stiftung mit dem Ziel, durch eine höhere Effizienz Verwaltungskosten zu sparen.*

*Gleichzeitig gelangten wir ein erstes Mal an die Eidgenössische Stiftungs-*

*aufsicht mit dem Begehren, das Verzehrverbot insoweit zu lockern, dass vorübergehend ein Verzehr zulässig sei, wenn in den Folgejahren das ursprüngliche Kapital wieder aufgebaut wird.*

*Als wir mit der nationalen Diakoniekampagne ein grosses und entsprechend aufwändiges Projekt starteten, vereinbarten wir mit der Stiftungsaufsicht, dass wir im Rahmen der Projektkosten einen Kapitalverzehr in Kauf nehmen dürfen.*

**GR:** Damit hatten Sie das Ziel erreicht. Wieso plante fondia anschliessend eine vollständige Befreiung vom Verzehrverbot?

**TD:** *Mit der Zunahme der Not und insbesondere des Flüchtlingselends wurde fondia immer öfter um Unterstützung angegangen. Zudem trugen unsere festverzinslichen Anlagen kaum mehr zur Vermögensvermehrung bei. Es bestand erneut Handlungsbedarf.*

*Wir befanden uns zudem in einem Gewissenskonflikt: Der Stiftungszweck verlangte von uns, im Sinne der Diakonie Not zu lindern, das Kapitalerhaltungsgebot verbot uns, das nötige Geld dafür auszugeben. Wie wir uns auch entschieden, eine Verletzung der Stiftungsurkunde wäre unvermeidlich gewesen.*

**GR:** Wie erlebten Sie die Zusammenarbeit mit der Stiftungsaufsicht?

**TD:** *Die Stiftungsaufsicht zeigte sich sehr offen für unsere Anliegen.*

**GR:** Sind nun die Schleusen zum Kapitalverzehr voll offen?

**TD:** *Nein, wir haben ein Reglement entworfen, das die Spielregeln festlegt, wie wir in den nächsten Jahren das Kapital verbrauchen dürfen. Dieses Reglement wird der Stiftungsaufsicht zur Genehmigung vorgelegt.*

**GR:** Wenn Sie Stifterin von fondia wären, was würden Sie heute anders machen?

**TD:** *Ich würde in der Stiftungsurkunde von der gesamten Zuwendung von den*

*knapp CHF 24 Mio. nur einen Teil zum eigentlichen, unantastbaren Stiftungsvermögen erklären und den Rest in eine Vergabereseerve einbuchen, die über einen zu definierenden Zeitraum verzehrt werden dürfte.*



## IMPRESSUM & KONTAKT

### KOMPETENZZENTRUM STIFTUNGEN DER VON GRAFFENRIED GRUPPE

Zeughausgasse 18, Postfach, 3001 Bern  
Telefon +41 31 320 59 11, Fax +41 31 320 59 12  
stiftungen@graffenried.ch, www.kompetenzzentrum-stiftungen.ch

### PRIVATBANK VON GRAFFENRIED AG

Marktass-Passage 3, Postfach, 3001 Bern  
Telefon +41 31 320 52 22, Fax +41 31 320 51 30  
bank@graffenried-bank.ch, www.graffenried.ch

### Nidaugasse 35, 2501 Biel-Bienne

Telefon +41 32 328 73 50, Fax +41 32 328 73 59  
info@graffenried-biel.ch, www.graffenried.ch

### Partnergeseellschaften in Zürich und Brig

### VON GRAFFENRIED AG LIEGENSCHAFTEN

Marktass-Passage 3, Postfach, 3001 Bern  
Telefon +41 31 320 57 10, Fax +41 31 320 57 12  
liegenschaften@graffenried.ch, www.graffenried.ch

### VON GRAFFENRIED AG TREUHAND

Waaghausgasse 1, Postfach, 3001 Bern  
Telefon +41 31 320 56 11, Fax +41 31 320 56 90  
treuhand@graffenried.ch, www.graffenried.ch

### Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich

Telefon +41 44 273 55 55, Fax +41 44 273 66 66  
treuhand@graffenried.ch, www.graffenried.ch

### VON GRAFFENRIED RECHT

Zeughausgasse 18, Postfach, 3001 Bern  
Telefon +41 31 320 59 11, Fax +41 31 320 59 12  
recht@graffenried.ch, www.graffenried.ch